

KRANKEN- UND ALTENPFLEGEVEREIN
WALDENBUCH E.V.

Satzung vom 23. Juni 1994

i.d.F.v. 18.05.1995

P r ä a m b e l

(1) In der Nachfolge des von der Evangelischen Kirchengemeinde Waldenbuch als rechtlich nicht selbständige Einrichtung getragenen Krankenpflegestation konstituierte sich im Jahre 1977 der Krankenpflegeverein Waldenbuch e.V. Zweck des Vereins war nach der am 15.06.1977 verabschiedeten Satzung die Sicherstellung der Kranken-, Haus- und Altenpflege (§ 1, Abs. 1), u.a. durch Unterhaltung einer Krankenpflegestation (§ 1, Abs. 2), mit dem Ziel der Errichtung einer anerkannten Sozialstation (§ 1, Abs. 4).

(2) Zur Bildung der angestrebten anerkannten Sozialstation kam es durch einen Kooperationsvertrag mit dem Krankenpflegeverein Steinenbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Schönaich vom 06.12.1978. Gegenwärtig laufen Verhandlungen zur Neustrukturierung dieser "Diakonie- und Sozialstation Schönbuch", u.a. um den Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg gerecht zu werden.

(3) Gleichzeitig plant die Stadt Waldenbuch, in Kooperation mit einem Bauträger, die Erstellung der Altenwohnanlage SONNENHOF mit Begegnungsstätte und Räumen für die örtliche Krankenpflege.

(4) Der bestehende Krankenpflegeverein Waldenbuch e.V. sieht es als seine Aufgabe an, diese der Kranken-, Haus- und Altenpflege dienende Einrichtung zu unterstützen und den Bewohnern die Leistungen der Grundversorgung im Rahmen der Betriebsform "Betreutes Wohnen" anzubieten und sicherzustellen und darüber hinaus Wahl- und Zusatzangebote zu organisieren.

(5) Zu diesem Zweck will er seine satzungsmäßige Aufgabenstellung erweitern und die Voraussetzungen zur Kooperation mit anderen Anbietern ambulanter sozialer Dienste schaffen. Diesen Zielen dient die Neufassung der Satzung des bestehenden Krankenpflegevereins Waldenbuch e.V.

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein fördert die Kranken-, Haus- und Altenpflege in der Stadt Waldenbuch insbesondere durch

- die Errichtung einer anerkannten Sozialstation, erforderlichenfalls in Kooperation mit einer oder mehreren Nachbargemeinden;
- die Anstellung von Pflegekräften für die Kranken- und Altenpflege beim Verein selbst oder durch entsprechende Verträge oder Vereinbarungen beim Rechtsträger der anerkannten Sozialstation;
- die Anschaffung von Geräten und Einrichtungen für die Kranken-, Haus- und Altenpflege;
- die Organisation einer Nachbarschaftshilfe oder Kooperation mit einer bestehenden Einrichtung eines anderen Rechtsträgers;
- die Unterstützung der Bewohner der Altenwohnanlage SONNENHOF;
- das Angebot der Leistungen im Rahmen der Grundversorgung für das betreute Wohnen in der Altenwohnanlage;
- die Organisation der ergänzenden Wahl- und Zusatzleistungen;
- Koordinierung der Hilfsangebote in der offenen Altenhilfe.

(2) Der Verein führt alle notwendigen Maßnahmen, Angebote und Hilfen durch, die der Unterstützung der in Abs. 1 genannten Ziele dienen. Er ist bemüht, Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb der Altenwohnanlage und der angegliederten Einrichtungen zu erhalten. *)

§ 2

Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen "Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldenbuch.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen werden.

*) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.05.1995 wurde § 1, Abs.2, letzter Satz gestrichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind. Ebenso dürfen nicht Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die Arbeitnehmer bzw. sonstige Vertragspartner des Vereins sind oder dessen Organen angehören.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Einwohner sowie alle juristischen Personen werden, insbesondere die Waldenbucher Vereine, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Waldenbuch haben.

Haushaltsgemeinschaften zählen als ein Mitglied.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Beitritt, Austritt

(1) Der Beitritt kann jederzeit erfolgen und geschieht durch schriftliche Anmeldung. Er wird mit einer schriftlichen Bestätigung der Geschäftsstelle wirksam. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung.

(2) Der Austritt kann nur auf den Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Zur teilweisen Deckung seiner Ausgaben wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils auf 1. April des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Mitglieder erklären sich bereit, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen oder einen Dauerauftrag für die Beitragszahlung zu erteilen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Beirat (§ 9)
- c) der Vorstand (§ 10)

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich spätestens bis 31. März einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Waldenbuch. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Beirat beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über Grundsatzfragen bezüglich der Angebote des Vereins
- b) Wahl der Vertreter im Beirat nach § 9, Abs. 3, Buchst. c,

- c) Wahl eines Rechnungsführers, eines Schriftführers und der beiden Kassenprüfer
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts
- g) Vornahme der Entlastungen
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- j) Behandlung von Anträgen

(5) Die Beschlußfassung - ausgenommen bei Satzungsänderungen (§ 15) - erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Regel wird durch Handerhebung abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt.

(6) Wahlen erfolgen offen, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern jedoch geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Vorstands bei der Verwaltung und Führung des Vereins
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Anstellung und Entlassung des Personals einschließlich eines Geschäftsführers im Einvernehmen mit der Stadt Waldenbuch
- d) Abschluß von Personalgestellungsverträgen mit der Sozialstation
- e) Beschlußfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall über 10.000 DM
- f) Erlaß und Änderung einer Gebührenordnung

- g) alle Aufgaben, die satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind
- h) Abschluß von Verträgen/Vereinbarungen für Dienstleistungsangebote "Betreutes Wohnen" in der Altenwohnanlage
- i) vertragliche Regelungen mit benachbarten Gemeinden, Kirchengemeinden und Krankenpflegevereinen zur Errichtung und zum Betrieb einer anerkannten Sozialstation

(3) Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 10)
- b) jeweils einem/einer entsandten Vertreter(in) der bürgerlichen Gemeinde, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde
- c) zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern
- d) je einem entsandten Vertreter der Organisationen, die aufgrund von Vereinbarungen mit dem Verein regelmäßig Dienstleistungen in der Altenwohnanlage und den angeschlossenen Einrichtungen anbieten und gewährleisten
- e) einem/einer entsandten Vertreter(in) der "Vereinigung der Vereinsvorstände Waldenbuch", der/die einem Vorein vorsitzt, Mitglied im "Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V." ist und nicht bereits unter oben Buchst. d) im Beirat vertreten ist.
- f) einem ortsansässigen Arzt, nach Absprache der örtlichen Ärzteschaft
- g) dem Rechnungsführer und dem Schriftführer

Der Vorsitzende des Beirats kann sachkundige Personen als weitere beratende Mitglieder zuziehen.

Stimmrecht haben nur die Mitglieder a) bis e).

(4) Der Beirat wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Zu den Sitzungen des Beirats soll in der Regel das beim Verein fest angestellte Pflegepersonal eingeladen werden.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, daß das zweite Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorstandsmitglieds und das dritte Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung des ersten und zweiten Vorstandsmitglieds geschäftsführungsvertretungsberechtigt ist.

(2) Das erste Vorstandsmitglied ist der jeweilige vom Gemeinderat dafür bestimmte Vertreter der Stadt Waldenbuch. Das zweite Vorstandsmitglied ist der von der Evangelischen Kirchengemeinde Waldenbuch dafür benannte Vertreter. Das dritte Vorstandsmitglied ist der von der Katholischen Kirchengemeinde Waldenbuch benannte Vertreter.

(3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans
- b) die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- c) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

(4) Der Erste Vorsitzende verwaltet den Verein auf der Grundlage dieser Satzung. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Er leitet die Sitzungen aller Vereinsorgane. Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit des Personals.

§ 11

Geschäftsführung, Rechnungsführung, Schriftführer, Kassenprüfer

(1) Solange der Verein keinen eigenen Geschäftsführer bestellt hat, übernimmt die bürgerliche Gemeinde die Geschäftsführung.

(2) Die Kassenführung erfolgt durch einen Rechnungsführer. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und leistet die Ausgaben nach Anweisung durch den Ersten Vorsitzenden. Für jedes Kalenderjahr ist ein Rechnungsabschluß zu fertigen. Der Rechnungsführer wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen finden regelmäßig alle drei Jahre statt.

(2) Gewählt werden die weiteren Mitglieder des Beirats (§ 9, Abs. 3, Buchst. c), der Rechnungsführer (§ 11, Abs. 2), der Schriftführer (§ 11, Abs. 3) und die beiden Kassenprüfer (§ 11, Abs. 4).

§ 13

Berechtigung

(1) Jedes Mitglied des Kranken- und Altenpflegevereins ist berechtigt, im Rahmen der jeweiligen personellen Leistungsfähigkeit die Dienste des Pflegepersonals der Sozialstation oder des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme kann auch durch Nichtmitglieder erfolgen ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Für Verrichtungen des Pflegepersonals werden entsprechend einer Gebührenordnung Gebühren erhoben.

§ 14

Einnahmen

(1) Der für die Erfüllung des Vereinszwecks entstehende Aufwand wie Personal-, Sach- und Verwaltungskosten soll durch laufende Einnahmen abgedeckt werden.

(2) Einnahmen sind in der Regel

a) Entgelte entsprechend der Gebührenordnung

b) Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern

- c) Beiträge der Mitglieder
- d) Spenden
- e) sonstige Einnahmen

§ 15

Änderung der Satzung Auflösung des Vereins

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung - gleich aus welchem Grunde - unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Satzungsinhalts unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame und zulässige Satzungsbestimmung ersetzt, deren sachlicher und wirtschaftlicher Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(3) Für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch zehn Prozent der Stimmen aller Mitglieder.

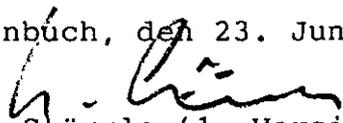
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der bürgerlichen Gemeinde zu. Ihr obliegt die Verpflichtung, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kranken-, Haus- oder Altenpflege innerhalb der Stadt zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni 1994 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister im Amtsgericht Böblingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.1977 in der Fassung vom 14.05.1992 außer Kraft.

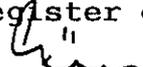
Waldenbuch, den 23. Juni 1994


Horst Störrle (1. Vorsitzender)

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen erfolgte am .07..September.1994

unter der Reg.-Nr. VR 740

Die Änderung vom 18.05.1995 wurde am 26.10.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen (VR 740) eingetragen.


Horst Störrle (1. Vorsitzender)